Wahlfibel Nationalratswahl 2019

Ein Leitfaden für Beisitzer der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden

Impressum:

Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien
Tel.: + 43 - 1 - 512 35 35 - 0
E-Mail: bildungsinstitut@fpoe.at
Internet:www.fbi-politikschule.at

Erscheinungsjahr: 2019

Das Freiheitliche Bildungsinstitut übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Freiheitliche Bildungsinstitut, die sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zwecks Verständlichkeit des Gesetzes wurde in dieser Wahlfibel nur das generische Maskulinum berücksichtigt. In jedem dieser Fälle sind gleichermaßen männliche wie weibliche Personen gemeint.

Wahlfibel
Nationalratswahl 2019

Ein Leitfaden für Beisitzer
der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden

Inhaltsverzeichnis

ZUM GELEIT 6

TEIL 1: WÄHREND DER WAHL 8

1. Grundsätzliches 8
1.1. Rechtliche Grundlagen 8
1.2. Wählerverzeichnis/Wahlkarte 8
1.3. Wer darf wählen? 8

2. Wahlbehörden und ihre „Helfer“ 9
2.1. „Wahlhelfer“ – Kategorien 9
2.2. Wahlleiter/Vorsitzender 10
2.3. Stellvertreter des Vorsitzenden 10
2.4. Beisitzer 10
2.5. Exkurs: Niederschrift 11
2.6. Vorgangsweise der Beisitzer bei vermuteten Gesetzesverstößen 11
2.7. Ersatzbeisitzer 12
2.8. Vertrauenspersonen 12
2.9. Wahlzeugen 12
2.10. Hilfsorgane 13
2.11. Wahlbeobachter der OSZE 13

3. Wahlbehörden 14
3.1. Sprengel- und Gemeindewahlbehörden 14
3.2. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde 14
3.3. Vorsitzender – Stimmrecht 15

4. Stimmabgabe im Wahllokal 16
4.1. Wahllokal 16
4.2. Identitätsfeststellung 16
4.3. Persönliches Wahlrecht – Begleitperson 18
4.4. Urnenwahl 19

5. Wahlkartenwähler 20
5.1. Allgemeines 20
5.2. Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte 20
5.3. Urnenwahl mit Wahlkarte 21
- Urnenwahl mit Wahlkarte – EIGENER Regionalwahlkreis 22
- Urnenwahl mit Wahlkarte – FREMDER Regionalwahlkreis 22

TEIL 2: NACH DER WAHL 23

6. Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses 23
6.1. Wahlschluss 23
6.2. Auszählen 24
6.2.1. Geschlossene Wahlkarten 24
6.2.2. Prüfen der Anzahl der abgegebenen Stimmen und Kuverts 24
6.2.3. Prüfen der Stimmzettel 25
6.2.4. Strittige Stimmzettel 25

7. Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen 26

8. Vorzugsstimmen 28

9. Niederschrift (Protokoll) 34
9.1. Mindestinhalt 34
9.2. Verweigerung der Unterfertigung 35

10. Häufig gestellte Fragen von Wählern 36

Anhang 38

Zum Geleit

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde!**

Wahlen sind das Hochamt der Demokratie. Und Demokratie lebt von der Mitwirkung ihrer Bürger. Aber nicht nur von der Mitwirkung jener Menschen, die zur Wahlurne schreiten, sondern auch jener, die die Wahlen als Beisitzer begleiten und damit einen korrekten Ablauf und eine genaue gesetzeskonforme Auszählung der Stimmen ermöglichen.

Mit dieser Wahlfibel möchte das Freiheitliche Bildungsinstitut allen Freiwilligen, die sich für diese verantwortungsvolle Tätigkeit bereit erklärt haben, einen Leitfaden anbieten, um sie bei ihrem Dienst an unserer Demokratie zu unterstützen. Ihnen allen möchte ich dafür auf diesem Wege herzlich danken!

Herbert Kickl
Präsident des Freiheitlichen Bildungsinstituts

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Beisitzer und Ersatzbeisitzer!**

Am 29. September 2019 findet in Österreich die **Nationalratswahl 2019** statt. Zur Durchführung dieser Wahl werden Wahlbehörden gebildet, deren Besonderheit vor allem darin besteht, sich nicht nur aus öffentlich Bediensteten zusammenzusetzen, sondern auch aus Bürgern. Durch ihre Mithilfe leisten diese einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Wahlen gesetzeskonform und geordnet abgewickelt werden – und damit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für unsere Demokratie.

Das **Freiheitliche Bildungsinstitut** möchte die vielen Freiwilligen darin unterstützen, und zwar unabhängig von ihrer politischen Heimat: Die vorliegende Wahlfibel wendet sich sohin an jeden, der für sie Verwendung hat.

Dieser Leitfaden will: Rechtswissen und Handlungskompetenzen vermitteln, durch Anleitungen, die so informativ sind wie nötig und so knapp wie möglich. Es richtet sich

- an die Beisitzer in den **Sprengel- und Gemeindewahlbehörden**
- und im zweiten Teil an die Beisitzer der **Bezirkswahlbehörden.**

Was diese kleine Gebrauchsanweisung auszeichnet, ist schnell gesagt:

Zum einen enthält sie genau das Rechtswissen, das im Wahllokal üblicherweise eine Rolle spielt. Zum anderen wurde dieses Wissen nach didaktischen Gesichtspunkten aufbereitet. Da juristische Texte die schlechte Angewohnheit haben, sich dem Laien nicht immer leicht zu erschließen, haben wir uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen der Nationalratswahlordnung so **übersichtlich und verständlich** zu machen, dass auch der Nicht-Jurist die Rechtsmaterie in der Praxis anwenden und jene Probleme lösen kann, die erfahrungsgemäß im Wahllokal auftreten.

Hilfreich ist die vorliegende Broschüre sowohl für den Beisitzer, der sich schon im Vorfeld eingehend informieren möchte, als auch für den „improvisationsbereiten Optimisten", der es vorzieht, sie erst im Streit- und Zweifelsfall zu Rate zu ziehen. Es empfiehlt sich jedenfalls, die Fibel schon in die Hand zu nehmen, bevor sich die Wahlbehörde konstituiert, um sich anhand des Inhaltsverzeichnisses mit ihrem Aufbau vertraut zu machen. Man weiß dann zumindest, an welcher Stelle man nachschauen muss.

Die vorliegende Broschüre ist denn auch all jenen gewidmet, die darauf Wert legen, dass das Wahlergebnis nur *einen* Willen abbildet: den Wählerwillen. Insofern ist sie **überparteilich.** Es spricht darum nichts dagegen, diese Fibel im Wahllokal herumzureichen. Bei Meinungsverschiedenheiten, die im Eifer des Gefechts entstehen, soll sie helfen, diese möglichst rasch und sachlich zu bereinigen. Immer gilt es, nach bestem Wissen und Gewissen für eine ordnungsgemäße Wahl zu sorgen.

Im Wesentlichen lassen sich vier „goldene Gebote" postulieren:

1. Gebot: Unterschreibt die Niederschrift (das „Protokoll") **nie** im Vorhinein!

2. Gebot: Scheut Euch nicht,
- Eintragungen ins Protokoll zu **verlangen** oder
- die Unterschrift unters Protokoll zu **verweigern,** wenn es vermutlich unkorrekte Angaben enthält!

3. Gebot: Der Wahlleiter stimmt **nur** bei Stimmengleichheit unter den Wahlbeisitzern mit!

4. Gebot: Der Stimmzettel ist dann – und nur dann – gültig, wenn der Wählerwille **eindeutig** erkennbar ist.

Zumeist wird es ausreichen, sich diese vier „goldenen Regeln" zu Herzen zu nehmen.

Allen Beisitzerinnen und Beisitzern wünschen wir einen entspannten Wahlsonntag.
Glück auf!

Das Team des Freiheitlichen Bildungsinstituts

Teil 1: Während der Wahl

1. Grundsätzliches

1.1. Rechtliche Grundlagen

- Nationalrats-Wahlordnung 1992 idgF – NRWO
- Wählerevidenzgesetz 2018 idgF – WEviG
- Erlass des Bundesministeriums für Inneres
  Zahl: BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, abrufbar unter dem Link:
  https://www.bmi.gv.at/412/Nationalratswahlen/Nationalratswahl_2019/files/NX101_LeitfadenGemeinde_V5_E.PDF

1.2. Wählerverzeichnis/Wahlkarte

Als Stichtag gilt der 9. Juli 2019.[1]

Merke: Dort, wo man am 9. Juli 2019 hauptgemeldet war, ist man im Wählerverzeichnis eingetragen!

Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Ausdruck „Wahlkarte" zu vermerken.[2]

1.3. Wer darf wählen?

Bei der Nationalratswahl 2019 sind jene Personen wahlberechtigt[3], die:

- am Stichtag, den 9. Juli 2019, die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen und in einer österreichischen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben bzw. im **Wählerverzeichnis** einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind, und
- spätestens am Wahltag, den 29. September 2019, **16 Jahre alt** sind (d.h. spätestens am 29. September 2003 geboren wurden), sowie
- nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

[1] BGBl. II Nr. 183/2019
[2] vgl. § 40 Abs. 1 NRWO
[3] vgl. § 21 Abs. 1 NRWO

2. Wahlbehörden und ihre „Helfer“

2.1. „Wahlhelfer“ – Kategorien

Zu unterscheiden sind:

Wahlbehörde:
- der Vorsitzende (Wahlleiter), der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- Beisitzer, Ersatzbeisitzer (in Sprengelwahlbehörden je 3; in Gemeindewahlbehörden je 9; nähere Details in Kapitel 3 „Wahlbehörden“)

sonstige „Helfer“:
- Vertrauenspersonen,
- Wahlzeugen,
- Hilfsorgane und
- Wahlbeobachter.

Merke: Nur der Vorsitzende/sein Stellvertreter und die Beisitzer/Ersatzbeisitzer sind Mitglieder der Wahlbehörde.

Stellvertreter des Vorsitzenden haben dieselben Rechte wie der Vorsitzende, jedoch nur, wenn dieser NICHT anwesend ist. Das Gleiche gilt für Ersatzbeisitzer und Beisitzer.

Ersatzbeisitzer haben dieselben Rechte wie Beisitzer, ein Ersatzbeisitzer stimmt jedoch nur dann ab, wenn sein zugehöriger Beisitzer NICHT anwesend ist.[4]

Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben vor Antritt ihres Amtes – gegebenenfalls auch am Wahltag – ihre strenge **Unparteilichkeit** und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden zu geloben.

Mitglieder der Wahlbehörde werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der **Amtsverschwiegenheit** und dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.[5]

[4] vgl. § 17 Abs. 3 NRWO
[5] Wahlzeugen unterliegen aufgrund gesetzlicher Ausnahmeregelung nicht der Amtsverschwiegenheit.

2.2. Wahlleiter/Vorsitzender

Der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor (Vorsitzender) und

- bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein, führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch,
- hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen,
- stimmberechtigt ist er **nur bei Stimmengleichstand.**

2.3. Stellvertreter des Vorsitzenden

- Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat dieselben Rechte wie der Vorsitzende, jedoch **nur, wenn dieser nicht anwesend ist.**
- Die Anwesenheit des Stellvertreters des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig. Bei gleichzeitiger Anwesenheit kommen für den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

2.4. Beisitzer

- Beisitzer sind Mitglieder der Wahlbehörde und das Rückgrat der administrativen Wahlabwicklung. Sie sind zur **Anwesenheit** während des ganzen Wahlvorganges berechtigt.
- Sie können **Abstimmungen** über alle strittigen Angelegenheiten des Wahl- oder Auszählungsvorganges verlangen und sind **stimmberechtigt** bei allen Abstimmungen (in Zusammenhang mit der Wahl oder der Auszählung). Zum Beispiel: bei Abstimmung über die
  - Nichtzulassung eines Wählers zur Wahl (wenn sich über die Identität eines Wählers Zweifel ergeben),
  - Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson für körper- oder sinnesbehinderte Wähler,
  - Bewertung eines Stimmzettels als gültig oder ungültig bzw. Zählung eines Stimmzettels für einen bestimmten Kandidaten, etc.
- Wird die Anwesenheit eines berechtigten Beisitzers verweigert, ist die Wahlbehörde nicht mehr gesetzeskonform besetzt. In diesem Fall Protokollierung verlangen!

2.5. Exkurs: Niederschrift

Beisitzer unterfertigen die Niederschrift. Sie können und sollen Anmerkungen, Hinweise, Einsprüche, Widersprüche zu Protokoll geben, wenn Abläufe gesetzwidrig durchgeführt werden. Wenn diese ordentlich protokolliert werden, spricht nichts dagegen, die Niederschrift zu **unterschreiben.** Wenn diese jedoch nicht oder nicht vollständig oder nicht ordentlich protokolliert werden oder der Inhalt der Niederschrift aus anderen Gründen nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt in Einklang steht, ist die Unterfertigung der Niederschrift zu **verweigern.**

2.6. Vorgangsweise der Beisitzer bei vermuteten Gesetzesverstößen

- Den Wahlleiter darauf **hinweisen!**
- Erfolgt keine Korrektur, **Abstimmung verlangen** und Abstimmungsergebnis protokollieren lassen!
- Wenn die Abstimmung verweigert wird, die Verweigerung der Abstimmung **protokollieren** lassen!
- Wenn die Protokollierung verweigert wird oder unrichtig oder unvollständig vorgenommen wird, Niederschrift **nicht unterfertigen!**
- Diesfalls darauf achten, dass der Wahlleiter den **Grund** für die Nichtunterfertigung in der Niederschrift anzugeben hat!
- Wird auch das verweigert, **eigene Notizen** machen!
- Einsprüche, Einwände, Widersprüche, Anmerkungen, etc. sollten **schriftlich** im Protokoll selbst festgehalten werden.
- Ein „Einspruch“ soll so formuliert sein, dass ein Dritter, der bei der Wahlhandlung nicht anwesend war, nachvollziehen kann, was geschehen ist oder unterlassen wurde.
- Geraten wird daher dazu, einen Einspruch selbst auf ein Blatt Papier zu schreiben, dieses Blatt aus Dokumentationsgründen zu fotografieren und dann die Beifügung dieses Blattes als Anlage an die Niederschrift zu verlangen.

2.7. Ersatzbeisitzer

- Ein Ersatzbeisitzer hat dieselben Rechte wie ein Beisitzer. Er kann sein Stimmrecht aber **nur** ausüben, wenn dieser (dauerhaft oder vorübergehend) verhindert ist und nur anstelle jenes Beisitzers, für den er bestellt wurde.[6]
- Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein, um z.B. Wahlhandlungen zu unterstützen.
- Der Ersatzbeisitzer tritt **im Verhinderungsfall des Beisitzers** mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle „seines" Beisitzers.
- Ein gleichzeitiges Stimmrecht des Beisitzers und seines Ersatzbeisitzer besteht nicht. Ist der Beisitzer anwesend, hat sein Ersatzbeisitzer kein Stimmrecht.

2.8. Vertrauenspersonen

Parteien, die nach dem Ergebnis der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzern haben, können Vertrauenspersonen entsenden.

- Vertrauenspersonen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde.
- Sie nehmen an den Verhandlungen **ohne Stimmrecht** teil, d.h. sie sind weder antragsberechtigt noch bei Abstimmungen der Wahlbehörde stimmberechtigt.
- Sie dürfen bei der gesamten Wahlhandlung **anwesend** sein, auch bei der Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung selbst ist aber der Wahlbehörde vorbehalten.[7]
- Die **Namen** der Vertrauenspersonen sind in der Niederschrift zu erfassen. Eine Unterfertigung durch sie ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Auch nicht die Protokollierung ihrer Einsprüche.
- Vertrauenspersonen können – so wie jede Person – auf Gesetzwidrigkeiten hinweisen.

Merke: Es zählt nur die Wahlbehörde (Vorsitzender/Stellvertreter und Beisitzer/Ersatzbeisitzer) aus. Alle anderen „Helfer" sehen nur zu!

2.9. Wahlzeugen

Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde.
- Sie haben **kein Stimm- und Antragsrecht.**

[6] vgl. § 17 Abs. 3 NRWO
[7] vgl. § 84 NRWO

- Sie dürfen bei der gesamten Wahlhandlung anwesend sein, auch bei der Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung selbst ist aber der Wahlbehörde vorbehalten.[8]
- Wahlzeugen können auf Gesetzwidrigkeiten hinweisen und dürfen ausdrücklich bei Zweifeln über die Identität eines Wählers **Einspruch** erheben, solange der zweifelhafte Wähler seine Stimme noch nicht abgegeben hat.[9]
- Ihre Namen sind in der Niederschrift zu erfassen, eine Unterfertigung durch sie ist aber nicht vorgesehen.
- Wahlzeugen müssen ihren **Eintrittsschein** vorweisen.
- **Kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde!**

2.10. Hilfsorgane

- Hilfsorgane sind öffentlich Bedienstete, die der Wahlbehörde **zur Unterstützung** beigegeben sind.
- Sie sind keine Mitglieder der Wahlbehörde, daher nicht antragsberechtigt und bei Abstimmungen **nicht stimmberechtigt.**
- Sie dürfen nur unter Kontrolle und persönlicher Beaufsichtigung der Wahlbehörde tätig werden.
- Nach Abschluss der Stimmabgabe dürfen sie im Wahllokal verbleiben.[10]

2.11. Wahlbeobachter der OSZE

Wahlbeobachtern (und ihren Begleitpersonen[11]) ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, Wähler oder Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.[12] Sie verfügen über eine **Legitimationskarte** (Bescheinigung ihrer Akkreditierung), die zusammen mit einem amtlichen **Lichtbildausweis** vorzuweisen ist.

Für Wahlbeobachter gelten folgende Rechte:

- Anwesenheit bei allen Sitzungen aller Wahlbehörden
- Beobachtung des Wahlvorganges im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung
- Einsichtnahme in Niederschriften
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses.

[8] vgl. § 84 NRWO
[9] vgl. § 71 Abs. 1 NRWO
[10] vgl. § 84 Abs. 1 NRWO
[11] v.a. Dolmetscher und Kraftfahrer
[12] vgl. § 20a NRWO

3. Wahlbehörden

3.1. Sprengel- und Gemeindewahlbehörden

Die Durchführung der Nationalratswahl erfolgt auf Gemeindeebene durch die Sprengel[13] – und die Gemeindewahlbehörden.

Eine Gemeindewahlbehörde besteht in jeder Gemeinde (außer in Wien, dort gibt es nur Sprengelwahlbehörden).

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:
Bürgermeister oder Gemeindewahlleiter als Vorsitzender/Stellvertreter + 9 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:
Sprengelwahlleiter als Vorsitzender/Stellvertreter und 3 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

- **Gemeindewahlbehörde =**
  Vorsitzender/Stellvertreter + 9 Beisitzer/Ersatzbeisitzer
- **Sprengelwahlbehörde =**
  Vorsitzender/Stellvertreter + 3 Beisitzer/Ersatzbeisitzer
- **Vertrauenspersonen, Wahlzeugen** und **Hilfsorgane** sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde.

3.2. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende/Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt und können mitstimmen, wenn der Beisitzer, den sie vertreten „an der Ausübung des Amtes verhindert" ist.[14]

Für einen gültigen Beschluss ist **Stimmenmehrheit** erforderlich. Der Vorsitzende/Stellvertreter stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit gibt die Anschauung des Vorsitzenden den Ausschlag.

[13] Wenn eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, gibt es pro Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde.
[14] vgl. § 17 Abs. 3 NRWO

- **Beschlussfähigkeit der Gemeindewahlbehörde:**
  ab Anwesenheit Vorsitzender/Stellvertreter + mind. 5 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

- **Beschlussfähigkeit der Sprengelwahlbehörde:**
  ab Anwesenheit Vorsitzender/Stellvertreter + mind. 2 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

3.3. Vorsitzender – Stimmrecht

- Der Vorsitzende/Stellvertreter ist der Wahlleiter der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde.
- Er ist zur Anwesenheit während des ganzen Wahlvorganges berechtigt und grundsätzlich **nicht stimmberechtigt, außer:**
  - bei Stimmengleichstand
  - Stimmengleichstand liegt vor, wenn zwar genügend Beisitzer anwesend sind, um die Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, die Pro- und Contra-Stimmen aber die gleiche Anzahl aufweisen (Stimmenthaltungen sind immer als Ablehnung eines Beschlussantrages zu werten[15]) oder
  - wenn die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist[16].
    Das ist der Fall:
    - bei der Gemeindewahlbehörde: wenn weniger als 5 Beisitzer/Ersatzbeisitzer anwesend sind.
    - bei der Sprengelwahlbehörde: wenn weniger als 2 Beisitzer/Ersatzbeisitzer anwesend sind.
- **„Alleinentscheidungen“** des Wahlleiters sind nur möglich, wenn die Wahlbehörde nicht (oder nicht mehr) beschlussfähig ist, die Amtshandlung aber keinen Aufschub zulässt (beispielsweise, wenn eine Person während der Wahlzeit erscheint und von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen will). Der Vorsitzende hat aber nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.[17]

TIPPS:
Bei nicht vorhandener Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde haben erschienene Beisitzer/Ersatzbeisitzer ein Mitspracherecht, daher **Mitsprache verlangen!** Bei Verweigerung der Mitsprache oder Übergehung der Meinung Protokollierung verlangen! Bei Verweigerung der Protokollierung Sachverhalt selbst notieren und Unterfertigung des Protokolls verweigern! Der Grund für die Verweigerung der Unterschrift muss vermerkt werden.

[15] NRWO, Stein et al., Manz, 4. Auflage, Anm. 2 zu § 17 NRWO
[16] vgl. § 18 Abs. 1 NRWO; Ist gegeben, wenn die Wahlbehörde ordnungsgemäß einberufen ist, aber dennoch keine beschlussfähige Anzahl an Mitgliedern anwesend ist oder die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde während der Wahl verloren geht.
[17] vgl. § 18 Abs. 1 NRWO; Vertrauensleute sind nicht mit „Vertrauenspersonen“ gleichzusetzen. Sie können die Amtshandlungen des Wahlleiters lediglich beobachten (NRWO, a.a.O. Anm. 1 zu § 18 NRWO).

4. Stimmabgabe im Wahllokal

4.1. Wahllokal

- Die **Ausstattung des Wahllokals**[18] und Beschaffenheit der Wahlzelle[19] sind gesetzlich geregelt. Die Wahlzelle muss stets so beschaffen und ausgerichtet sein, dass der Wähler in der Zelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.
- Die Wahlbehörde überprüft unmittelbar vor der Abstimmung, ob die **Wahlurne** leer ist.[20]
- In das Wahllokal dürfen außer der **Wahlbehörde** (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren **Hilfsorgane,** die **Wahlzeugen, Wähler** zum Zweck der Stimmenabgabe, erforderliche Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (OSZE-Wahlbeobachter und ihre Begleitpersonen).
- Nach Abgabe der Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.[21]
- Eine **Medienpräsenz** im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person ist nicht vorgesehen. Medienberichterstatter sind daher als unbefugte Personen anzusehen und zum Verlassen des Wahllokals aufzufordern.
- Auf Verstöße gegen das **Verbot der Wahlwerbung** innerhalb der Verbotszone[22] ist der Wahlleiter aufmerksam zu machen, ihm obliegt die Verständigung der Bezirkswahlbehörde. Bei Verweigerung Protokollierung verlangen!

4.2. Identitätsfeststellung

- Der Wähler nennt seinen Namen, gibt die Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder sonstige **amtliche Bescheinigung** vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Als Urkunden oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:
  - Personalausweis
  - Pass (auch ein abgelaufener Reisepass, wenn damit der Wähler eindeutig identifiziert werden kann)[23]
  - Führerschein

[18] vgl. § 54 NRWO
[19] vgl. § 57 NRWO
[20] vgl. § 63 Abs. 2 NRWO
[21] vgl. § 65 Abs. 1 NRWO
[22] vgl. § 58 Abs. 1 NRWO
[23] vgl. Erlass des BMI, BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, S. 44 f.

- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise , das sind solche Ausweise, die 1. mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild des betreffenden Wählers versehen sind und 2. dessen Namen, 3. dessen Unterschrift sowie 4. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde enthalten (beispielsweise: Wehrdienstausweise oder Beamten-Dienstausweise).

Wähler, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, müssen, dennoch die Identität nachweisen. **Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden** für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.

- Besitzt der Wähler keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung, so ist er dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn zwei Bedingungen vorliegen:
  - er muss der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde **persönlich bekannt** sein und
  - es darf **kein Einspruch** erhoben werden. Dieser Umstand ist in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken. [24]

In derartigen Fällen, aber auch in anderen Fallkonstellationen können Zweifel an der Identität des Wählers bestehen (Beispiel: Eine verheiratete Wählerin legt einen Reisepass vor, in dem nicht der im aktuellen Wählerverzeichnis vermerkte Familienname, sondern noch ihr früherer Mädchenname aufscheint.)

Bestehen Zweifel über die Identität[25] des Wählers gilt:

- Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Unzulässig ist eine Zweifelsentscheidung daher in allen „Normalfällen“, in denen der Wähler eine einwandfreie amtliche Bescheinigung vorlegt oder sich – umgekehrt – nicht ausreichend ausweisen kann.
- Gegen die Zulassung der Stimmabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insolange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.
- Die Entscheidung der Wahlbehörde muss **vor** Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.
- Sämtliche „Zweifelsbeschlüsse“ sind auch in der Niederschrift festzuhalten (unabhängig davon, ob die endgültige Entscheidung auf Zulassung oder auf Nichtzulassung des Wählers zur Stimmabgabe lautet).

[24] vgl. § 67 Abs. 3 NRWO
[25] vgl. § 71 Abs. 1 und 2 NRWO

Merke: Nur „amtliche Lichtbildausweise" dienen der Identitätsfeststellung, also alles, was zumindest einen österreichischen Amtsstempel trägt und den Namen, die Unterschrift und ein nicht austauschbares Foto des Wählers zeigt! Ein Meldezettel ist KEIN Lichtbildausweis, eine ÖBB-Vorteils-Card hat zwar oft ein Foto, ist aber NICHT amtlich, usw.

Hat der Wahlberechtigte keinen Ausweis, so kann er EINSTIMMIG trotzdem zugelassen werden, wenn er der Mehrheit der Wahlbehörde bekannt ist. Besteht auch nur ein EINZIGER Einspruch, so darf der Wahlberechtigte ohne Ausweis nicht wählen.

4.3. Persönliches Wahlrecht – Begleitperson

- Gewählt wird grundsätzlich **allein und geheim** in der Wahlzelle.
- Nur Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann (= **körper- oder sinnesbehinderte Wähler**[26]) dürfen sich von einer Person ihrer Wahl helfen lassen. Der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer solchen **Begleitperson muss protokolliert werden.**
- Blinden oder schwer **sehbehinderten Wählern** sind zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen.
- Ist die Behinderung so gravierend, dass der Wähler nicht einmal in der Lage ist, seine Begleitperson durch Worte oder Zeichen zu bestätigen, ist die Begleitperson zur Unterstützung der Stimmabgabe nicht zuzulassen (selbst wenn hierdurch die Stimmabgabe faktisch verunmöglicht wird).
- Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende **Abstimmung** in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der **Niederschrift** vorzunehmen.
- Der Wahlleiter/Stellvertreter hat durch den Wähler mitgebrachte Kinder anzuleiten, diesem nicht in der Wahlzelle zu folgen, sondern davor zu warten. Nur aufsichtsbedürftige Kleinkinder (< 5 Jahre) können in die Wahlzelle mitgenommen werden, da deren Entwicklungsstand eine Verletzung des persönlichen und geheimen Wahlrechts nicht erwarten lässt.
- Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

[26] vgl. § 66 Abs. 1 - 3 NRWO

4.4. Urnenwahl

Vorgangsweise bei der Stimmabgabe im Wahllokal:

- Der Wähler betritt das Wahllokal, nennt seinen **Namen** und seine **Adresse** (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation), zeigt dem Wahlleiter/Stellvertreter seinen **Ausweis zur Identitätsfeststellung**.
- Die Wahlbehörde überprüft anhand des **Wählerverzeichnisses,** ob der Betreffende darin geführt ist und er sich in dem für ihn zuständigen Wahllokal („EIGENES" Wahllokal) befindet.
- Der Name des Wählers wird von einem Beisitzer in das **Abstimmungsverzeichnis** unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl eingetragen, die ihm im Wählerverzeichnis zugeordnet ist.
- Gleichzeitig wird beim Namen des Wählers von einem zweiten Beisitzer[27] **im Wählerverzeichnis** die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen und der Name des Wählers abgestrichen.
- Dem Wähler werden ein **amtlicher Stimmzettel** sowie ein leeres, blaues Wahlkuvert übergeben.
- Nach der **Stimmabgabe in der Wahlzelle** legt bzw. wirft der Wähler das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.
- Will der Wähler das nicht, übergibt er sein Wahlkuvert dem Wahlleiter, der es in die Wahlurne legt bzw. wirft.

Vorgangsweise, wenn dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler[28] unterlaufen ist:

- Der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen) und einzustecken.
- Dem Wähler ist ein **weiterer Stimmzettel** auszuhändigen.
- Der Vorgang ist im **Abstimmungsverzeichnis** festzuhalten.

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses[29] im Wahllokal ist zulässig:

- Das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis muss in seinem Aufbau der gesetzlich standardisierten Papierform entsprechen. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

[27] Wähler- und Abstimmungsverzeichnis sind von zwei unterschiedlichen Beisitzern zu führen.
[28] vgl. § 68 Abs. 3 und 4 NRWO
[29] vgl. § 68 Abs. 5 NRWO

5. Wahlkartenwähler

5.1. Allgemeines

Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:

- **Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte**[30]
  Wahlkarte verschlossen („benutzt“)

- **Urnenwahl mit Wahlkarte**
  Wahlkarte offen („unbenutzt“), Wahllokal: EIGENER Regionalwahlkreis
  Wahlkarte offen („unbenutzt“), Wahllokal: FREMDER Regionalwahlkreis

Jeder Fall verlangt eine andere Vorgangsweise.

5.2. Briefwahl mit verschlossener Wahlkarte

- Ein Wahlkartenwähler kann seine eigenhändig unterfertigte und verschlossene („benutzte“) Wahlkarte, d.h. in dem Zustand, wie sie ansonsten zuvor auch am Postweg hätte übermittelt werden können, am Wahltag **in einem beliebigen Wahllokal** in Österreich während der Öffnungszeiten zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgeben.
- Die Abgabe einer verschlossenen („benutzten“) Wahlkarte durch einen Überbringer (Boten) ist zulässig.[31]
- Die entgegengenommenen und gezählten Wahlkarten müssen in Umschläge verpackt der Niederschrift angeschlossen werden.[32]
- Die Niederschrift muss die Zahl der entgegengenommenen Wahlkarten, getrennt nach Stimmbezirk, enthalten.[33]
- Die Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde öffnet keine verschlossenen („benutzten“) Wahlkarten[34] und führt auch das weitere Prüfungs- und Auszählungsprozedere mit Wahlkarten nicht durch. All das hat die Bezirkswahlbehörde zu besorgen.

[30] vgl. § 70 Abs. 3, § 85 Abs. 9 NRWO
[31] vgl. § 60 Abs. 2 NRWO
[32] vgl. § 85 Abs. 3 k) NRWO
[33] vgl. § 85 Abs. 2 k) NRWO
[34] Da der Transport der Wahlkarten von der jeweiligen (Gemeinde- oder Sprengel-) Wahlbehörde zur Bezirkswahlbehörde in der Regel nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgeführt werden wird, ist es in den (Gemeinde- oder Sprengel-) Wahlbehörden wichtig, die Anzahl der abgegebenen Wahlkarten in der Niederschrift festzuhalten und zu prüfen, ob alle Wahlkarten verschlossen sind. (vgl. § 70 Abs. 3 NRWO)

5.3. Urnenwahl mit Wahlkarte

Die Stimmabgabe im Wege der Urnenwahl mittels Wahlkarte ist nur in den Wahllokalen möglich die für Wahlkartenwähler vorgesehen sind. In jeder Gemeinde (in Wien: in jedem Gemeindebezirk) ist zumindest ein solches Wahllokal vorzusehen.[35]

Erscheint ein Wahlkartenwähler mit einer **offenen („unbenutzten") Wahlkarte** in einem Wahllokal, muss zuerst geklärt werden, ob der Wahlkartenwähler die Stimmabgabe in einem Wahllokal

- des EIGENEN Regionalwahlkreises oder
- eines FREMDEN Regionalwahlkreises

machen möchte.

Vorgangsweise bei der beabsichtigten Urnenwahl mittels Wahlkarte:[36]

- Für die Stimmabgabe hat sich der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen.
- Der Name des Wahlkartenwählers ist **am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler"** einzutragen. Ausnahme: Wahlkartenwähler, die in ihrem „eigenen" Wahllokal wählen (deren Name steht bereits im Wählerverzeichnis).
- Der Name des Wahlkartenwählers ist weiters im **Abstimmungsverzeichnis** einzutragen.
- Dann übergibt der Wahlberechtigte die Wahlkarte, so wie er diese von der Gemeinde erhalten hat, dem Wahlleiter.
- Die Wahlkarte ist mit der **fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses** zu versehen.

  Ausnahme: Ist ein Wahllokal nur für Wahlkartenwähler eingerichtet, so ist auf der Wahlkarte die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. In diesen Wahllokalen findet kein Auszählvorgang statt. Daher werden auch Wahlkuverts aus dem eigenen Regionalwahlkreis nicht gegen blaue Wahlkuverts ausgetauscht.

Merke: Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, darf der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe im Wahllokal zugelassen werden. Dem Wähler bleibt nur die Möglichkeit, seine bereits verschlossene und unterfertigte Wahlkarte im Wahllokal abzugeben, wo sie nach den Regeln der Briefwahl behandelt und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet wird (siehe oben 5.2.).

[35] vgl. Erlass des BMI, BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, S. 25, S. 48
[36] vgl. Erlass des BMI, BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, S. 48 ff, § 68 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und 2 NRWO

Urnenwahl mit Wahlkarte – EIGENER Regionalwahlkreis

Bei der Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem Wahllokal des EIGENEN Regionalwahlkreises gilt:

- Der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen beigen verschließbaren Wahlkuverts **ein blaues Wahlkuvert** sowie den der **Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel.**
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist dem Wahlkartenwähler ein neuer amtlicher Stimmzettel des „eigenen" Regionalwahlkreises auszufolgen und zu vermerken.
- Der Wahlleiter hat das beige verschließbare Wahlkuvert zu **vernichten.**
- Die weitere Vorgangsweise entspricht der Urnenwahl (Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte).

Urnenwahl mit Wahlkarte – FREMDER Regionalwahlkreis

Bei der Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem Wahllokal eines FREMDEN Regionalwahlkreises gilt:

- Der Wahlleiter übergibt **das in der Wahlkarte enthaltene verschließbare beige Wahlkuvert und den in der Wahlkarte befindlichen amtlichen Stimmzettel** wieder dem Wahlkartenwähler.
- Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft der Wähler (oder der Wahlleiter) das beige ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne.
- Hat der Wahlkartenwähler den amtlichen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ein leerer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wahlleiter hat in diesem Fall vor der Übergabe am Stimmzettel die Bezeichnung des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte angeführt ist.
- Hat der Wahlkartenwähler das **beige Wahlkuvert nicht mehr** zur Verfügung, so ist ihm ein **neues verschließbares beiges Wahlkuvert** mit der aufgedruckten Nummer **seines Landeswahlkreises** auszufolgen.
- Am Ende des Wahltages nach der Entleerung der Wahlurne sind die **beigen Wahlkuverts auszusondern,** zu zählen und in einen Umschlag zu verpacken, der fest verschlossen und mit einer Siegelmarke versehen wird. Am Umschlag muss die Anzahl der enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts angegeben werden[37].

[37] vgl. Erlass des BMI, BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, S. 50

TIPPS:

- Wahlberechtigte, die mit Wahlkarte **ohne eidesstattliche Erklärung** (noch nicht unterschrieben) im Wahllokal erscheinen, sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden!
- Bei **bereits geleisteter Unterschrift** (eidesstattlicher Erklärung) ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.
- Für den Fall, dass der **Stimmzettel bereits ausgefüllt** wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person
  - zusätzlich zum blauen Wahlkuvert bei Wählern des eigenen Regionalwahlkreises oder zum beigen Wahlkuvert bei Wählern des fremden Regionalwahlkreises
  - ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.
  - Der Wähler ist aufzufordern, den alten, bereits ausgefüllten Stimmzettel vor den Augen der Wahlbehörde zu vernichten und die Überreste nach der Stimmabgabe mitzunehmen.

Teil 2: Nach der Wahl

6. Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses

6.1. Wahlschluss

- Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss), alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gewählt haben und das Wahllokal abgeschlossen ist.
- Alle bis zum Wahlschluss pünktlich erschienenen Wähler dürfen noch abstimmen. Nach Wahlschluss ist das Wahllokal zu schließen.
- Es dürfen danach nur folgende Personen anwesend sein:[38]
  - die Mitglieder der Wahlbehörde (Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer und Ersatzbeisitzer)
  - Hilfsorgane
  - Vertrauenspersonen
  - Wahlzeugen
  - OSZE-Wahlbeobachter.

[38] vgl. § 84 Abs. 1 NRWO

6.2. Auszählen

6.2.1. Geschlossene Wahlkarten

Geschlossene („benutzte“) Wahlkarten, die im Wahllokal nur abgegeben wurden („Briefwahl“), sind von den per Urnenwahl abgegebenen Stimmen zu trennen.

- Die Wahlbehörde stellt die **Anzahl** der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.
- Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die **Aufstellung** einzutragen.
- Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung **in einen Umschlag verpackt.** Diese werden versiegelt und mit der Stimmenanzahl beschriftet.
- Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.
- Die Anzahl der Wahlkarten ist in der **Niederschrift** zu erfassen.[39]

Merke: Geschlossene Wahlkarten darf die (Gemeinde- oder Sprengel-) Wahlbehörde
- nur zählen
- NICHT öffnen und NICHT auszählen!

Die Wahlbeisitzer sollten sich aber versichern, dass auch die Anzahl der Wahlkarten korrekt festgestellt wird, und dass diese **verschlossen und unversehrt** sind.

Das weitere Prüfungs- und Auszählungsprozedere der Wahlkarten besorgt die **Bezirkswahlbehörde.**

6.2.2. Prüfen der Anzahl der abgegebenen Stimmen und Kuverts

- Feststellung wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem nicht ausgegebenen Rest die Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt
- Entleerung der Wahlurne. Die Wahlkuverts werden dabei noch nicht geöffnet.
- **Aussonderung und Feststellen der Zahl der beigen Wahlkuverts**[40], sie sind in einen Umschlag zu verpacken, der fest verschlossen und mit einer Siegelmarke versehen wird. Am Umschlag muss die Anzahl der enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts angegeben werden.
- **Mischen der blauen Wahlkuverts**

[39] vgl. § 85 Abs. 2 k) und Abs. 3 k) NRWO
[40] vgl. Erlass des BMI, BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, S. 55

- Feststellung der
  - Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts,
  - Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,

Stimmt die Zahl der blauen Wahlkuverts zuzüglich der Zahl der beigen Wahlkuverts (Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen) nicht mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler überein, sollte der mutmaßliche Grund hierfür ebenso festgestellt werden.

6.2.3. Prüfen der Stimmzettel

- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts
- Entnahme der Stimmzettel
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel

- Bei Auszählung der Stimmen wird festgestellt:[41]
  - die **Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen** Stimmen,
  - die **Summe der abgegebenen ungültigen** Stimmen,
  - die **Summe der abgegebenen gültigen** Stimmen und
  - die **Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

6.2.4. Strittige Stimmzettel

- Strittige („gültig oder ungültig?") Stimmzettel sind aus Gründen der Ordnung auf einen gesonderten Stoß zu legen.
- Die Anregung „Dieser Stimmzettel könnte ungültig sein" kann von Vorsitzenden/Beisitzern (stimmberechtigte Wahlbehörde), aber auch von (nicht stimm-berechtigten) Wahlzeugen oder Vertrauenspersonen kommen.
- Nach der Trennung in unbestritten gültige und vielleicht ungültige Stimmen ist von der Wahlbehörde **abzustimmen,**
- und zwar **über jeden strittigen Stimmzettel einzeln!** (da die Un-/Gültigkeit mehrerer Stimmzettel nicht durch eine einzige Abstimmung festgestellt werden kann)
- Jeder ungültige Stimmzettel ist fortlaufend zu nummerieren.[42]
- Neben einer Nummer muss in der Niederschrift auch für jede ungültige Stimme der Grund der Ungültigkeit angegeben werden.[43]
- Alle Beschlüsse und Feststellungen der Wahlbehörde müssen protokolliert werden.[44]

[41] Bei Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengeleinteilung wird auch die Summe der Wahlberechtigten lt. Wählerverzeichnis festgestellt.
[42] vgl. § 84 Abs. 4 NRWO
[43] vgl. § 85 Abs. 2 lit. j NRWO
[44] vgl. § 85 Abs. 2 lit. i NRWO

7. Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

Merke: Es gilt die Faustregel: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.

Es gibt daher kein „richtig" oder „falsch" beim Auszählen. Sie alleine entscheiden nach Ihrem „Bauchgefühl" und Ihrem „besten Wissen und Gewissen", ob die Stimme gültig oder ungültig ist. Wenn die anderen Beisitzer das anders sehen: Macht nichts! Lassen Sie es protokollieren!

Gültige Stimmzettel gem. § 78 NRWO:

- Zur Stimmabgabe darf **nur der amtliche Stimmzettel** verwendet werden.
- Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt,
  - wenn aus ihm **eindeutig** zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte.
  - Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten **Kreise**
    - ein liegendes **Kreuz** oder
    - ein **anderes Zeichen** mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen will.
  - Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch
    - Anhaken,
    - Unterstreichen,
    - sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei oder
    - durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.
- Enthält ein Wahlkuvert **mehrere amtliche Stimmzettel,**[45] so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn
  - auf allen Stimmzetteln die gleiche Partei vom Wähler bezeichnet wurde, oder
  - mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt, oder
  - neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit (gemäß § 79 Abs. 5 und § 81 Abs. 3) nicht beeinträchtigt ist

[45] vgl. § 80 Abs. 1 NRWO

- **Sonstige nichtamtliche Stimmzettel,**[46] die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Merke: Die oben angeführten Aufzählungen im Gesetz sind nur Beispiele! **Außer dem Ankreuzen des Kreises bestehen zahlreiche weitere Möglichkeiten des Wählers, seinen Willen eindeutig erkennbar zu äußern!** Konkrete weitere Beispiele findet man auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres zu E-Learning zur Nationalratswahl ab 2. September 2019 unter **https://www.bmi-elearning.at/**[47].

Ungültige Stimmzettel gem. § 81 NRWO:

- Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
  - zur Abgabe der Stimme **ein anderer als der amtliche Stimmzettel** verwendet wurde, oder
  - der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm **nicht eindeutig** hervorgeht, welche Partei der Wähler wählen wollte, oder
  - überhaupt **keine Partei und kein Bewerber** bezeichnet wurde, oder
  - **zwei oder mehrere Parteien** angezeichnet wurden, oder
  - aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung **nicht eindeutig** hervorgeht, welche Partei er wählen wollte, oder
  - eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält (§49 Abs. 5), oder
  - nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Partei ist, oder
  - nur der Name oder die Reihungsnummer eines Bewerbers in ein Feld eingetragen wurde, das zu einer Landesparteiliste oder zu einer Bundesparteiliste gehört, in der der Name oder die Reihungsnummer des Bewerbers auf dem entsprechenden Wahlvorschlag nicht veröffentlicht worden ist.

- Enthält ein Wahlkuvert **mehrere Stimmzettel,** so zählen sie, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien lauten. **Leere Wahlkuverts** zählen als ungültige Stimmzettel.
- Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Partei oder eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels **nicht,** wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

[46] vgl. § 80 Abs. 2 NRWO
[47] Die Frage der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln ist nach den §§ 78 bis 83 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO zu beurteilen.

- Im Wahlkuvert befindliche **Beilagen aller Art** beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.
- **Nichtamtliche Stimmzettel** sind automatisch ungültig.
- **Stimmzettel aus** einem **anderen Wahlgang** sind ungültig.
- **Abgerissene Stimmzettel** sind ungültig – aber nur dann, wenn der Wählerwille nicht trotzdem eindeutig erkennbar ist!
- Wenn **keine Partei oder kein Bewerber oder (zwei) verschiedene Parteien** angekreuzt ist/sind, ist der Stimmzettel ungültig.
- **Mehrere amtliche Stimmzettel** in einem Kuvert, nur wenn sie auf dieselbe Partei lauten, zählen als eine gültig abgegebene Stimme.

Merke: Der wichtigste Fall der **Ungültigkeit: Der Wählerwille ist nicht eindeutig erkennbar.**

In **Streitfällen** sollte man unbedingt eine **Abstimmung** verlangen:
- **Zweifelhafte Stimmzettel** und Abstimmungen werden in jedem Fall **protokolliert.**
- Der Wahlleiter darf zwar mitberaten, aber nur bei Stimmengleichstand unter den anwesenden Beisitzern mitentscheiden.
- Verweigert der Wahlleiter eine Abstimmung oder die Protokollierung eines zweifelhaften Vorgangs sollte man sich Notizen machen und das Protokoll am Ende nicht unterschreiben! Hilfe bietet im Notfall auch die Hotline!

8. Vorzugsstimmen

Zunächst stellt sich die Frage, wozu **„Vorzugsstimmen“** eigentlich gut sind. Wie die Bezeichnung schon andeutet, räumt das Gesetz dem Wähler die Möglichkeit ein, gewisse Kandidaten zu bevorzugen.

Normalerweise nimmt die wahlwerbende Partei auf ihrem Bundes-, Landes-Regional-Wahlvorschlag („Parteiliste“) die Kandidaten-Reihung selbst vor.

Ein Wähler dieser Partei hat nun **zwei Möglichkeiten:**
- Er kann mit der Kandidaten-Reihung einverstanden sein. Er begnügt sich dann damit, die Partei anzukreuzen.
- Er kann aber eben auch „Lieblingskandidaten“ haben. Dann gibt er dem jeweiligen Kandidaten seine Vorzugsstimme.

Bekommt ein Kandidat nun genügend solcher Vorzugsstimmen, rückt er auf der jeweiligen Partei-Liste vor. Kurzum: Seine Chancen, in den Nationalrat gewählt zu werden, steigen.
Für die Wahlbeisitzer ist die Ermittlung der Vorzugsstimmen in ihrem Sprengel keine leichte Aufgabe. Die folgenden Hinweise helfen ihnen aber dabei.

Vereinfacht gesagt, gibt **jede Partei** üblicherweise **drei Vorschläge** ab:
- für das Bundesgebiet den Bundeswahlvorschlag (Bundesparteiliste)
- für jedes Bundesland einen Landeswahlvorschlag (Landesparteiliste)
- für jeden Regionalwahlkreis einen Regionalwahlvorschlag (Regionalparteiliste).

Der Aufbau des Stimmzettels gibt schon Hinweise darauf, wie die Vorzugsstimmen vergeben werden:
- Der Wähler markiert die **Partei** seiner Wahl,
- außerdem kann er (immer in derselben Partei-Spalte!) jeweils eine **Vorzugsstimme** vergeben und zwar
  - eine Vorzugsstimme im leeren Feld des Bundes-Wahlvorschlags (durch Eintragen des Kandidaten-Namens, der in der Bundesliste der jeweiligen Partei steht) und/oder[48]
  - eine im leeren Feld des Landes-Wahlvorschlags (durch Eintragen des Kandidaten-Namens, der in der Landesliste derselben Partei steht) und/oder[49]
  - eine im Feld des Regional-Wahlvorschlags (durch Ankreuzen eines der in diesem Feld angegebenen Kandidaten-Namen).
- **Pro Bundes-, Landes- und Kreiswahlvorschlag** kann **jeweils nur eine** Vorzugsstimme vergeben werden! (In Summe kann jeder Wähler also drei Vorzugstimmen vergeben.)
- Scheinen zwei oder mehrere **Bewerber mit gleichem Familiennamen** auf einer Landes- oder Bundesparteiliste auf, so ist bei der Eintragung des Familiennamens ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal beizufügen. Als Unterscheidungsmerkmal kommt alles in Betracht, das Klarheit schafft, insbesondere die Angabe der Reihungsziffer in der Landesparteiliste, des (vollständigen oder zur Abgrenzung ausreichend abgekürzten) Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Adresse.[50]

[48] Bundes- und Landeslisten der Parteien mit den Namen aller Parteikandidaten müssen in jeder Wahlkabine aufgehängt sein. Die Wahlkartenwähler finden die Bundes- und Landeslisten aller wahlwerbenden Parteien im Wahlkartenkuvert.
[49] wie vorhergehende FN
[50] Bei Bewerbern derselben Landesparteiliste mit gleichem Familiennamen ist für die Gültigkeit ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal erforderlich; Ist ein Bewerber falsch geschrieben, so wird die Vorzugsstimme gültig sein, solange kein Zweifel über den zu wählenden Bewerber besteht.

Schematisch sieht der Stimmzettel so aus:

	Partei 1	Partei 2	Partei 3	etc.
	○	○	○	○
	Leerfeld für Wähler zur Vergabe der Vorzugsstimme an „Bundesbewerber“ der Partei 1 (durch Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer)	Leerfeld für Wähler zur Vergabe der Vorzugsstimme an „Bundesbewerber“ der Partei 2 (durch Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer)	Leerfeld für Wähler zur Vergabe der Vorzugsstimme an „Bundesbewerber“ der Partei 3 (durch Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer)	etc.
	Leerfeld für Wähler zur Vergabe der Vorzugsstimme an „Landesbewerber“ der Partei 1 (durch Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer)	Leerfeld für Wähler zur Vergabe der Vorzugsstimme an „Landesbewerber“ der Partei 2 (durch Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer)	Leerfeld für Wähler zur Vergabe der Vorzugsstimme an „Landesbewerber“ der Partei 3 (durch Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer)	etc.
	Auflistung der Regionalkreis-Kandidaten von Partei 1 (zum Markieren eines dieser Kandidaten)	Auflistung der Regionalkreis-Kandidaten von Partei 2 (zum Markieren eines dieser Kandidaten)	Auflistung der Regionalkreis-Kandidaten von Partei 3 (zum Markieren eines dieser Kandidaten)	etc.

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen

Das BM für Inneres stellt für die Ermittlung der Vorzugsstimmen jeweils **drei Formulare** für **Vorzugsstimmenprotokolle** zur Verfügung.[51]

Mit Hilfe dieser Protokolle ermitteln die örtlichen Wahlbehörden, wie viele Vorzugsstimmen die einzelnen Kandidaten der Bundes-, Landes-, Regional-Partei-Listen im jeweiligen Wahlsprengel bekommen haben.

[51] In Papierform werden sie ohne Anführung der Kurzbezeichnung der Partei, Namen oder Reihungsnummer der jeweiligen Bewerber, also „blanko“, versendet, im Unterschied zu den Formularen für Vorzugsstimmenprotokolle, die im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angeboten werden; vgl. BMI-WA 1210/0069-III/6/2019, S. 54

Genauer gesagt, stellt die örtliche Wahlbehörde in Hinblick auf ihren Wahlsprengel fest,

- **im „Vorzugsstimmenprotokoll-Bundesgebiet“:**
  wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten der jeweiligen Partei-Bundeslisten entfallen (➡ pro Kandidat der Partei 1, 2, 3 etc.)
- **im „Vorzugsstimmenprotokoll-Landeswahlkreis“:**
  wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten der jeweiligen Partei-Landeslisten entfallen (➡ pro Kandidat der Partei 1, 2, 3 etc.)
- **im „Vorzugsstimmenprotokoll-Regionalwahlkreis“:**
  wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidaten der jeweiligen Partei-Regionallisten entfallen (➡ pro Kandidat der Partei 1, 2, 3 etc.).

Vorgangsweise bei der Ermittlung der Vorzugsstimmen

- Nach Feststellung der Gültigkeit werden die gültigen Stimmzettel – für jede Partei separat – getrennt in:
  - „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ und
  - „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“.
- Die **Auswertung der Vorzugsstimmen** erfolgt in der Reihenfolge, wie die Parteien in der amtlichen Ergebnistabelle aufscheinen (grüne Niederschrift).
- Die gültigen Stimmzettel sind
  - nach Listennummern der Parteien und
  - innerhalb dieser Reihenfolge

nach

  - Stimmzetteln mit vergebenen Vorzugsstimmen
  - und Stimmzetteln ohne Vorzugsstimmen

in jeweils **gesonderten Umschlägen** mit entsprechenden Aufschriften zu **verpacken.**

Gültigkeit der Vorzugsstimme

Eine **Vorzugsstimme gilt,** wenn

- der amtliche Stimmzettel als Stimme für eine Parteiliste gültig ist und
- die Vorzugsstimme an einen Bewerber der gewählten Partei eindeutig erkennbar vergeben wurde, und zwar
  - bei **Bundespartei- und Landesparteilisten:** durch die Eintragung des Namens und/oder der Reihungsnummer eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür je vorgesehenen freien Raum[52]

[52] Wurde die Vorzugsstimme durch Anführen der Reihungsnummer vergeben, so kann der Name über das alphabetische Verzeichnis des BMI der Bewerber („Hilfstabelle“) für die Bundes- bzw. Landesparteilisten der Landeswahlkreise eruiert werden.

- bei **Regionalparteilisten:** indem er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreis links vom Namen des Regionalbewerbers der wahlwerbenden Partei ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er für den in derselben Zeile angeführten Regionalbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will).

■ Wurde eine Partei ordnungsgemäß gekennzeichnet und gleichzeitig

- eine **Vorzugsstimme für den Bewerber einer anderen Partei** („Stimmensplitting" ist unzulässig!) vergeben oder
- **an jemanden, der gar nicht kandidiert hat,**

so gilt eine solche Vorzugsstimme als nicht beigesetzt und ist daher **ungültig.**

Merke: Achtung: Jede Ungültigkeit einer Vorzugsstimme betrifft immer nur die Vorzugstimme!
Der Stimmzettel ist jedoch für die gekennzeichnete Partei gültig. Stichwort: **Parteibezeichnung sticht Vorzugsstimme!**

Die Vorzugsstimme für den Kandidaten eines Regionalwahlkreisvorschlags (kurz: „Regionalbewerber") ist <u>ungültig,</u> wenn sie vergeben wurde:

■ **... an zwei oder mehrere Regionalbewerber.**
Hier ist es gleichgültig, ob die Bewerber derselben Parteiliste oder verschiedenen Parteilisten entstammen.

■ **... an einen Regional- und an einen Landes-Bewerber aus verschiedenen Parteilisten, ohne dass zugleich die Parteiliste des Regionalbewerbers gekennzeichnet wurde.**
Ein „Stimmensplitting" ist auch bei der Vergabe von Vorzugsstimmen nicht zulässig.

■ **... an einen Regionalbewerber, zugleich aber eine andere Parteiliste bezeichnet wurde.**
Ein „Stimmensplitting" zwischen Parteiliste und Regionalbewerber hat zur Folge, dass die Stimme für die Parteiliste gültig ist und die Bezeichnung des Regionalbewerbers als nicht beigesetzt gilt.

■ **... an einen Regionalbewerber, wenn dieser vom Wähler in das Feld für die Landes-Bewerber und Bundesbewerber eingetragen wurde** (und dieser Bewerber nicht zugleich Landes- und/oder Bundesbewerber ist).

■ **... in einer Weise, aus der nicht hervorgeht, welchen Regionalbewerber der Wähler wählen wollte (keine eindeutige Kennzeichnung).**

Die Vorzugsstimme für den Kandidaten eines Landeswahlvorschlags (kurz: „Landes-Bewerbers“) ist ungültig, wenn der Name (oder die Reihungsnummer) eingetragen wurde:

- **... einer Person, die überhaupt nicht Bewerber einer Landesparteiliste ist.**
  Hier ist an den Fall zu denken, dass ein Name eingetragen wird, der auf keinem Landeswahlvorschlag aufscheint.
  Es wäre aber auch die Eintragung eines Regionalbewerbers ungültig, der irrtümlich in die für die Bewerber der Landesparteiliste vorgesehene Rubrik eingetragen wurde.
- **... eines Bewerbers, der nicht Kandidat der Parteiliste ist, in deren Rubrik er eingetragen wurde** (z.B.: der Landes-Bewerber ist Kandidat der Partei 1, wird aber vom Wähler irrtümlich nicht bei Partei 1, sondern bei Partei 2 in das Leer-Feld eingetragen, das für die Bezeichnung der Landes-Bewerber bestimmt ist).
  Die Vorzugsstimme ist sowohl ungültig, wenn der eingetragene Bewerber – irrtümlich – in die Rubrik einer anderen Parteiliste eingetragen worden ist, als auch, wenn er Bewerber der Landesparteiliste eines anderen Landeswahlkreises ist. (Der eingetragene Bewerber muss, um eine Vorzugsstimme zu erhalten, Bewerber der Landesparteiliste jenes Landeswahlkreises sein, für den die Stimme abgegeben wird.)
- **... eines Bewerbers, der nicht Kandidat der Parteiliste ist, die gekennzeichnet wurde.** Ein „Stimmensplitting“ zwischen Parteiliste und Bewerber der Landesparteiliste hat zur Folge, dass die Stimme für die Parteiliste gültig ist und die Bezeichnung des Bewerbers als nicht beigesetzt gilt.
- **... von zwei oder mehreren Landes-Bewerbern.**
  Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bewerber derselben Parteiliste oder verschiedenen Parteilisten angehören.
  Sofern nicht zusätzlich eine Parteiliste gekennzeichnet/angekreuzt ist, ist der Stimmzettel gänzlich ungültig.

9. Niederschrift (Protokoll)

9.1. Mindestinhalt

Die Niederschrift (das Protokoll) muss mindestens enthalten:[53]

- die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag
- die Namen der an- und abwesenden **Mitglieder der Wahlbehörde** (Vorsitzender/ Stellvertreter, Beisitzer/Ersatzbeisitzer) sowie der **Vertrauenspersonen**
- die Namen der **anwesenden Wahlzeugen** (und OSZE- Wahlbeobachter)
- die Zeit des **Beginns und Schlusses der Wahlhandlung**
- die **Anzahl** der **übernommenen** und **an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel**
- die **Namen der Wahlkartenwähler** unter Hervorhebung jener aus fremden Regionalwahlkreisen
- die **Beschlüsse der Wahlbehörde** über die **Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, deren Identität zweifelhaft war,** zur Stimmabgabe
- **sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde,** die während der Wahlhandlung gefasst wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung)
- die folgenden **Feststellungen** der Wahlbehörden[54], wobei wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch jeweils der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist[55]:
  - die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts
  - die Anzahl der eingetragenen Wähler im Abstimmungsverzeichnis
  - vermuteter **Grund für Nichtübereinstimmung** der Zahl abgegebener Wahlkuverts mit der Zahl der Wähler im Abstimmungsverzeichnis
  - Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimme
  - Grund der Ungültigkeit
  - Summe ungültiger Stimmen
  - Summe der gültigen Stimmen für die einzelnen Parteien (Parteisummen).
- die Zahl der **entgegengenommenen Wahlkarten,** die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken.

Alle relevanten **Zahlen und Daten** und **jede Abstimmung** sind in der Niederschrift (Protokoll) festzuhalten.

Ungültige Stimmzettel sind in der Niederschrift summenmäßig festzuhalten, zu nummerieren und bei jedem einzelnen ist der Grund für die Ungültigkeit anzugeben.

[53] vgl.l § 85 Abs. 2 lit. a-k NRWO
[54] nach § 84 Abs. 3 und 4 NRWO
[55] vgl. § 85 Abs. 2 lit. j NRWO; Gem. § 84 Abs. 4 NRWO sind ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Der Niederschrift müssen Beilagen[56] angeschlossen werden:

- das **Wählerverzeichnis**
- das **Abstimmungsverzeichnis**
- die den Wählern abgenommenen offenen („unbenutzten") Wahlkarten
- die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel
- die **ungültigen Stimmzettel**, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.
- die gültigen Stimmzettel, die je nach den Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebene Vorzugsstimmen in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.
- die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.
- die ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle
- die entgegengenommenen gezählten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, in Umschlägen verpackt.
- Die von Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen beigen Wahlkuverts in gekennzeichneten und versiegelten Umschlägen (falls sie nicht schon gesondert weitergeleitet wurden).

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.[57]

9.2. Verweigerung der Unterfertigung

- Niederschrift (Protokoll) unbedingt **durchlesen** und nicht „blind" oder vor Beginn der Wahl „blanko vorab" unterfertigen! Für eine Blanko-Unterschrift gibt es keinen Grund: Verlässt etwa ein Beisitzer vorzeitig das Wahllokal, hat der Wahlleiter einfach dessen Abwesenheit (unter Angabe der Uhrzeit) vermerken.
- Unterfertigung , nur dann,
  - wenn **alle Tatsachen richtig** wiedergegeben werden (insbesondere alle Zahlen),
  - **alle Abstimmungen** und
  - **sonstigen Beschlüsse der Wahlbehörde** sowie
  - **alle Einwände protokolliert** wurden.
- Gibt die Niederschrift Tatsachen (Zahlen), Abstimmungen, Beschlüsse und Einwände **nicht korrekt oder nicht vollständig** wieder, ist die Unterfertigung der Niederschrift zu **verweigern.**

[56] vgl. § 85 Abs. 3 NRWO
[57] vgl. § 85 Abs. 4 NRWO

- Wenn das Protokoll, von einem Mitglied der Wahlbehörde nicht unterfertigt wird, ist der Grund hierfür in der Niederschrift anzugeben – es ist also auch die **Verweigerung der Unterfertigung begründet zu protokollieren.**
- Wird auch das verweigert, so wird angeraten, sich unbedingt eigene **Notizen anzufertigen.**

10. Häufig gestellte Fragen von Wählern

a) Ich wohne hier. Wieso stehe ich nicht „auf der Liste"?

- Prüfe Wohnadresse (möglicherweise falscher Sprengel, Mehrfachadresse einer Wohnhausanlage?) ➡ Zum richtigen Wahllokal schicken!
- Prüfe Wahlberechtigung (Österreichischer Staatsbürger? Älter als 16?) ➡ Darf unter Umständen nicht wählen
- Möglicherweise rund um den Stichtag (9. Juli 2019) übersiedelt ➡ Muss in seinen ursprünglichen Heimatsprengel wählen gehen.

b) Ich habe den Ausweis vergessen. Darf ich trotzdem wählen?

Prüfe: Kennt die Mehrheit der Wahlbehörde die Person?

- Wenn nein ➡ darf nicht wählen (Ausweis holen).
- Wenn ja ➡ Frage an alle Anwesenden: Gibt es von jemanden einen Einspruch? (Mehrheit nicht notwendig, ein einziger Einspruch genügt)
  - Wenn ja ➡ darf nicht wählen (Ausweis holen).
  - Wenn nein ➡ Wählen lassen, Vorfall in Niederschrift eintragen.

c) Ich habe keinen Ausweis, darf ich wählen?

- wie Punkt b)

d) Ich habe statt dem Ausweis einen Meldezettel mit, darf ich wählen?

- wie Punkt b)

e) Ich habe nur den alten Studentenausweis aus Deutschland mit, darf ich wählen?

- wie Punkt b) (Ausländische Lichbildausweise gelten nicht als „amtlich" im Sinne der NRWO)

f) Ich habe nur meinen alten Pass aus England, darf ich wählen?

- wie Punkt b) und e)

g) Ich habe nur einen sehr alten Führerschein. Darf ich wählen?

- wenn Foto erkennbar ➡ wählen lassen
- wenn Foto nicht erkennbar ➡ wie Punkt b)

h) Ich habe meine Wahlkarte vergessen. Darf ich wählen?

- wenn „Wahlkarte" im Wählerverzeichnis eingetragen ist ➡ NICHT wählen lassen (Wahlkarte muss zur Wahl mitgebracht werden!)

i) Ich finde meine Wahlkarte nicht. Darf ich wählen?

- wie Punkt h)

j) Die Wahlkarte habe ich zwar beantragt, aber nie bekommen.

- Kein Wählen, aber Verweis an das Wohnsitz-Gemeindeamt (in Wien: das Magistratische Bezirksamt). Dort werden Wahlkarten, die nicht zugestellt worden sind, am Wahltag bereit gestellt.

k) Mein Kind geht mit in die Wahlzelle, weil ... (es was lernen soll / mir hilft / auch bald wählen darf / ...)

- NEIN: Stimmabgabe nur PERSÖNLICH und GEHEIM (vgl. § 66 NRWO).
  Ausnahme: Aufsichtsbedürftige Kleinkinder (< 5 Jahre), Körper- oder sinnesbehinderte Personen
- Falls die Person noch nicht gewählt hat: Hinweis auf Verbot („nur ALLEINE in die Wahlzelle")
- Falls die Person bereits den Stimmzettel ausgefüllt hat: Verweigern des Einwurfes in die Urne und Ausgabe eines neuen Stimmzettels
- Falls der Stimmzettel bereits in der Urne ist: Vermerk des Vorfalles in der Niederschrift

l) Ich begleite meine Frau. Sie versteht kein Deutsch.

- wie Punkt k)

m) Ich begleite diese ältere Person in die Zelle, weil ... (sie ist schon verwirrt / benötigt Hilfe / kennt sich nicht aus / ...)

- „Gebrechliche" Person muss selber vor der Wahlbehörde die Begleitperson aussuchen ➡ wählen lassen; Vermerk in der Niederschrift
- „Gebrechliche" Person ist nicht in der Lage, eine Begleitperson namhaft zu machen bzw. zu bestimmen ➡ nicht wählen lassen
- Begleitperson meldet sich selber ➡ nicht wählen lassen

n) Ich habe mich verschrieben. Kann ich noch einen Stimmzettel haben?

- Ja! Der alte Stimmzettel ist vor den Augen der Wahlbehörde vom Wähler zu vernichten (zerreißen). Der Wähler hat den zerrissenen Stimmzettel mitzunehmen (Wahlgeheimnis). Die Ausgabe des neuen Stimmzettels ist in der Niederschrift zu vermerken. (vgl. § 68 Abs. 3 NRWO)

o) Der Wähler hat von der Sprengelbehörde versehentlich einen Stimmzettel erhalten, obwohl der Vermerk "Wahlkarte" im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- Der Fehler wurde vor dem Abstimmen erkannt ➡ Stimmzettel einziehen; nicht wählen lassen
- Der Fehler wurde nach dem Abstimmen, aber vor dem Einwerfen in die Urne erkannt ➡ Stimmzettel vor den Augen der Wahlbehörde vom Wähler vernichten lassen (zerreißen); Eintrag in die Niederschrift
- Der Fehler wurde erst nach dem Einwurf in die Urne erkannt ➡ Eintrag in die Niederschrift; Meldung an die Bezirkswahlbehörde

p) Vor dem Lokal stehen Plakatständer/Zeitungsständer mit politischer Werbung.

- Meldung an die Bezirkswahlbehörde (NICHT selbst entfernen! Das könnte Sachbeschädigung sein!); Eintrag in die Niederschrift

q) Ein Anwesender trägt ein Parteiabzeichen / verwendet Parteikugelschreiber / legt Zeitung mit Wahlwerbung auf den Tisch ...

- Verweis auf das Verbot der Wahlwerbung im und rund um das Wahllokal; Eintrag in die Niederschrift

Anhang

Gemeindewahlbehörde - Überprüfung der Anzahl der ausgegebenen Wahlkarten

Die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten muss am Freitag vor der Wahl um 12 Uhr:
- festgestellt und
- unverzüglich der Bezirkswahlbehörde bekanntgegeben werden.

Fragen Sie den Gemeindewahlleiter nach:
- der Anzahl der von der Gemeinde ausgegebenen Wahlkarten und
- der Anzahl der insgesamt angeforderten Wahlkarten-Vordrucke.

Verlangen Sie, dass die übriggebliebenen (nicht verwendeten) Vordrucke in der Sitzung der Gemeindewahlbehörde nach Wahlschluss vorgelegt werden, damit sie überprüft und nachgezählt werden können.

Hat eine Gemeinde 1000 Vordrucke angefordert und erhalten und davon 800 verwendet, um Wahlkarten auszustellen, dann müssten nach Wahlschluss noch 200 ungenutzte Vordrucke vorhanden sein.

Hier Wahlergebnis eintragen

ACHTUNG: Die Veröffentlichung dieser Mitschrift ist VERBOTEN (Amtsgeheimnis). Das Mitschreiben alleine ist aber erlaubt.

SPRENGEL _____

Abgegebene Stimmen: _____

Ungültige Stimmen: _____

Gültige Stimmen: _____

ÖVP _____

SPÖ _____

FPÖ _____

NEOS _____

JETZT _____

KPÖ _____

GRÜNE _____

WANDL _____

Anhang: Vergabe von Vorzugsstimmen

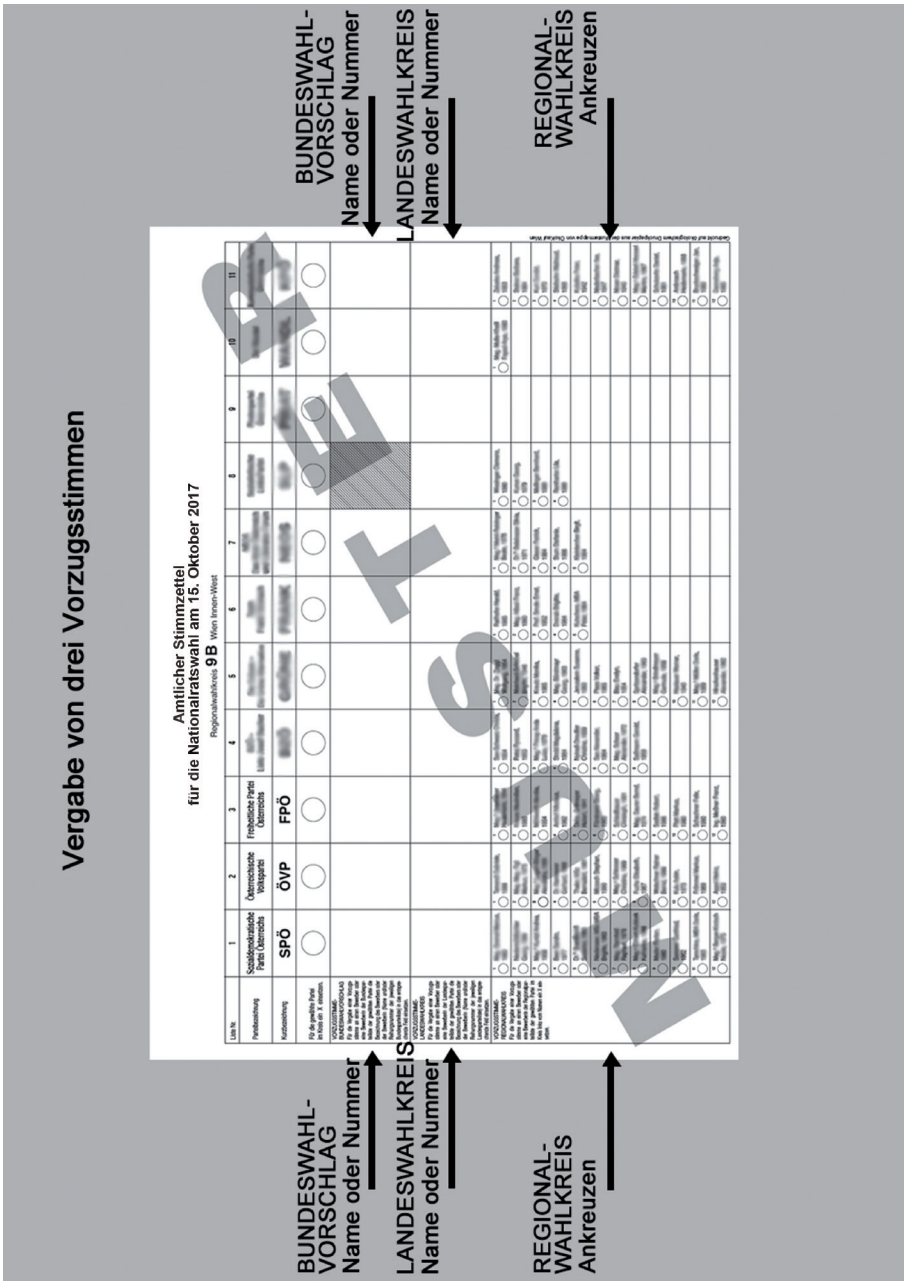

Quelle: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/32/Seite.320260.html